



Satzung

Stand: Dezember 2009

Vorbemerkung

Werden in der Satzung und in den Ordnungen sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie Vorsitzender, Beisitzer usw. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Herausgeber: Geschäftsführender Bundesvorstand
der Verkehrsgewerkschaft GDBA
Westendstraße 52
60325 Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Verkehrsgewerkschaft GDBA

Seite

§ 1	Name und Sitz	4
§ 2	Zweck, Ziele und Aufgaben	4
§ 3	Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft	5
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 6	Rechtsschutz	7
§ 7	Sterbegeldbeihilfe	7
§ 8	Unterstützungen	8
§ 9	Freizeitunfall- und Familien-Rechtsschutzversicherung	8
§ 10	Beiträge	8
§ 11	Aufbau, Organe und Einrichtungen der Gewerkschaft	9
§ 12	Ortsgruppen	9
§ 13	Hauptversammlung	10
§ 14	Ortsgruppenvorstand	11
§ 15	Geschäftsführender Ortsgruppenvorstand	11
§ 16	Regionen	12
§ 17	Regionalversammlung	12
§ 18	Regionalbeirat	13
§ 19	Regionalvorstand	14

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Verkehrsgewerkschaft GDBA

Seite

§ 20	Gewerkschaftstag	15
§ 21	Bundeshauptvorstand	17
§ 22	Bundesorstand	18
§ 23	Geschäftsführender Bundesorstand	19
§ 24	Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr mit Behörden, anderen Stellen und dritten Personen	20
§ 25	Senioren und Frauen	20
§ 26	gdba-jugend	21
§ 27	Amtsinhaber und Stellvertretung	22
§ 28	Abstimmungen und Wahlen	23
§ 29	Kassen- und Haushaltsführung, Kassenprüfer	23
§ 30	Behandlung von Streitigkeiten und Beschwerden	24
§ 31	Ahndung satzungswidrigen Verhaltens	24
§ 32	Schiedsgericht	24
§ 33	Gewerkschaftszeitung	24
§ 34	Auflösung der Gewerkschaft	24
§ 35	Inkrafttreten der Satzung	25

Satzung

der **Verkehrsgewerkschaft GDBA**

(Stand: Dezember 2009)

§ 1 Name und Sitz

1. Die Gewerkschaft führt den Namen
Verkehrsgewerkschaft GDBA.
2. Die Gewerkschaft ist Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion.
3. Die Gewerkschaft ist an ihrem Sitz beim Amtsgericht Frankfurt am Main in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Die Gewerkschaft ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
Die Gewerkschaft bekennt sich
 - zum demokratischen Rechtsstaat
 - zur Anwendung demokratischer Grundsätze im Gemeinschaftsleben und in der Gewerkschaftsarbeit
 - zur Tarifautonomie
 - zum Berufsbeamtentum
 - zur europäischen Integration.
2. Zweck und Ziel der Gewerkschaft sind die Wahrung und Förderung dienstrechtlicher, arbeitsrechtlicher, beruflicher und sozialer Belange der Mitglieder.
3. Im Rahmen ihrer Ziele und Bestrebungen hat die Gewerkschaft u. a. insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei der Schaffung oder Änderung von gesetzlichen Vorschriften, Verwaltungsanordnungen und vertraglichen Vereinbarungen, durch die die Belange der Mitglieder berührt werden
 - b) Abschluss von Tarifverträgen und Wahrnehmung von sonstigen tarifvertraglichen Angelegenheiten einschließlich der Durchführung von Arbeitskämpfmaßnahmen
 - c) Beratung und Vertretung der Mitglieder in allen Fragen, die sich aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis ergeben

- d) Beratung und Vertretung von Mitgliedern in Versorgungs- und Rentenangelegenheiten
- e) Unterstützung der Betriebs- und Personalräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie Mitwirkung bei Wahlen
- f) Beteiligung an Sozial- und Selbsthilfeeinrichtungen
- g) Förderung der Interessen behinderter Menschen
- h) Pflege der Fach- und Berufsausbildung sowie Unterstützung des freiwilligen Bildungswesens
- i) Förderung der Jugendarbeit
- j) Einflussnahme auf die Unternehmens- und Verkehrspolitik
- k) Unterrichtung der Mitglieder durch eine Gewerkschaftszeitung und durch sonstige Veröffentlichungen
- l) Durchführung von Bildungsveranstaltungen
- m) Gewährung von Rechtsschutz.

§ 3

Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) Mitarbeiter von Bahnen, ihrer Tochter- und Beteiligungsunternehmen, anderer Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen sowie von deren betrieblichen Sozialeinrichtungen
 - b) Mitarbeiter beim Bundeseisenbahnvermögen (BEV), beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA), bei Ministerien und bei anderen Behörden
 - c) Versorgungsempfänger und Rentner sowie Hinterbliebene von Mitgliedern
 - d) sonstige Personen nach Entscheidung des geschäftsführenden Bundesvorstands.
2. Die Aufnahme von Antragstellern kann vom geschäftsführenden Bundesvorstand abgelehnt werden, wenn
 - a) deren dienstliches, außerdienstliches oder gewerkschaftliches Verhalten geeignet ist, das Ansehen oder die Fortentwicklung der Gewerkschaft zu schädigen. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde möglich. Die Verfahrensordnung ist entsprechend anzuwenden.
 - b) sie früher die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss verloren haben.
3. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, den der Antragsteller im Aufnahmeantrag angegeben hat, frühestens am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Bundesgeschäftsstelle eingeht, wenn dem Antragsteller nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags die Ablehnung des Antrags mitgeteilt wird.
4. Beim Übertritt von einer anderen Gewerkschaft wird die dort verbrachte Mitgliedszeit angerechnet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Erlöschen
- d) Ausschluss.

2. Austritt

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedskarte soll der Austrittserklärung beigelegt werden. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Kalendervierteljahres, das dem beim Eingang der Austrittserklärung bei der Bundesgeschäftsstelle laufenden Kalendervierteljahr folgt.

3. Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung sechs Monate schuldhaft in Verzug ist.

4. Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) es seine Pflichten gegenüber der Gewerkschaft gröblich verletzt hat
- b) es den Bestrebungen oder Interessen der Gewerkschaft zuwidergehandelt hat
- c) Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Mitgliedschaft gerechtfertigt hätten und die der Gewerkschaft bei der Aufnahme des Mitglieds nicht bekannt waren
- d) die Mitgliedschaft in einer mit der Verkehrsgewerkschaft GDBA konkurrierenden Gewerkschaft vorliegt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur in einem Ordnungsverfahren nach § 31 ausgesprochen werden.

5. Bis zur satzungsgemäßen Beendigung der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Gewerkschaft mit der Vertretung seiner beruflichen Belange zu beauftragen, die Leistungen der Gewerkschaft in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen der Gewerkschaft im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe der Gewerkschaft zu beachten, kollegiales Verhalten zu üben und zur Ausbreitung und Fortentwicklung der Gewerkschaft sowie zur Erreichung der Gewerkschaftsziele beizutragen.

3. Veränderungen persönlicher und dienstlicher Art, die auf die Mitgliedschaft und die Beitragszahlung Einfluss haben, sind der Gewerkschaft mitzuteilen.

§ 6 Rechtsschutz

1. Die Gewerkschaft gewährt Rechtsschutz bei Streitigkeiten, die einem Mitglied
 - a) aus Anlass der beruflichen Tätigkeit und der damit zusammenhängenden Wege entstanden sind
 - b) zur Wahrung der dienst-, arbeits- und sozialrechtlichen Belange erforderlich sind
 - c) aus gewerkschaftlichen Gründen entstanden sind, wenn das Mitglied im Auftrag oder im Interesse der Gewerkschaft tätig war.
2. Verfahren, Gewährung und Umfang, Versagung und Entziehung des Rechtsschutzes sind in der vom Bundeshauptvorstand beschlossenen Rechtsschutzordnung geregelt.
3. Rechtsschutz ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 7 Sterbegeldbeihilfe

1. Die Gewerkschaft zahlt im Todesfall des Mitglieds, wenn die Mitgliedschaft bis zum 31.12.2009 begründet worden ist, auf Antrag eine Sterbegeldbeihilfe.
2. Die Sterbegeldbeihilfe wird nicht für Mitglieder gezahlt, die die Mitgliedschaft nach Vollendung des 57. Lebensjahres oder zu einer Zeit erworben haben, in der sie sich nicht im aktiven Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis befanden. Bei der Aufnahme dieser Mitglieder kann der geschäftsführende Bundesvorstand ausnahmsweise die Bewilligung einer Sterbegeldbeihilfe zulassen. Für Hinterbliebene, die die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Buchst. c erworben haben, wird keine Sterbegeldbeihilfe gezahlt.
3. Die Sterbegeldbeihilfe beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft 50 EUR, nach dreijähriger Mitgliedschaft 150 EUR, nach fünfjähriger Mitgliedschaft 255 EUR. Ist der Tod die Folge eines Unfalls, den das Mitglied im Dienst oder in Ausführung eines Auftrags der Gewerkschaft erlitten hat, beträgt die Sterbegeldbeihilfe 510 EUR.
4. Die Sterbegeldbeihilfe wird gezahlt
 - a) an die Hinterbliebenen oder
 - b) an diejenige Person oder Stelle, die nachweislich die Beisetzung besorgt hat.
5. Bei Berechnung der Höhe der Sterbegeldbeihilfe nach Abs. 3 wird die in einer anderen Gewerkschaft zurückgelegte Mitgliedszeit zu der Mitgliedszeit in der Verkehrsgewerkschaft GDBA hinzu gerechnet, wenn
 - a) der Übertritt aus der anderen Gewerkschaft unmittelbar ohne Unterbrechung erfolgt ist,
 - b) die Bestimmungen des Abs. 2 nicht entgegenstehen und
 - c) die Mitgliedschaft in der anderen Gewerkschaft nachgewiesen ist.

6. Beim Tod des Ehegatten kann dem Mitglied auf Antrag, der nur einmal gestellt werden kann, die Hälfte der satzungsmäßigen Sterbegeldbeihilfe als Vorauszahlung gezahlt werden. Im Fall des Austritts hat das Mitglied die Vorauszahlung unverzüglich zurückzuzahlen.
7. § 6 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 8 Unterstützungen

1. Bei einer vom Bundesvorstand genehmigten Arbeitsniederlegung zahlt die Gewerkschaft an die beteiligten Mitglieder ein Streikgeld. Die Höhe des Streikgelds wird vom Bundesvorstand festgelegt, der auch Beginn und Ende der Zahlungen beschließt.
2. Mitgliedern, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen rechtskräftig zum Ersatz eines im Dienst verursachten Schadens verurteilt sind, kann die Gewerkschaft eine Unterstützung zahlen.
3. § 6 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 9 Freizeitunfall- und Familien-Rechtsschutzversicherung

Für die Mitglieder der Gewerkschaft bestehen eine Freizeitunfall- und eine Familien-Rechtsschutzversicherung. Die Bedingungen und Leistungen ergeben sich aus den mit den Versicherungsträgern abgeschlossenen Gruppenversicherungsverträgen. Die Mitglieder erhalten Versicherungsausweise.

§ 10 Beiträge

1. Die Beiträge legt der Bundeshauptvorstand fest.
2. Die vom Bundeshauptvorstand festgesetzten Beitragssätze werden um Beträge für die Leistungen nach § 9 und um die Beiträge für den dbb beamtenbund und tarifunion erhöht.
3. Der geschäftsführende Bundesvorstand gibt die Beitragssätze und den Termin, von dem an die Beitragssätze gültig sind, bekannt.
4. Freiwillig können höhere Beiträge geleistet werden.
5. Die Beiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten. Ändert sich die Zugehörigkeit zu einer Beitragsstufe, ist der neue Beitragssatz von dem Ersten des Monats an zu zahlen, der der Bekanntgabe des Anlasses an das Mitglied folgt.
6. Mitglieder, die Grundwehr- bzw. Zivildienst leisten oder sich in der gesetzlichen Elternzeit befinden, sind währenddessen von der Beitragszahlung befreit, wenn für diese Zeit vom Arbeitgeber oder Dienstherrn keine Bezüge gezahlt werden.
7. Der geschäftsführende Bundesvorstand kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf Antrag des Mitglieds die Beiträge bis zur Dauer von sechs Monaten stunden.

§ 11

Aufbau, Organe und Einrichtungen der Gewerkschaft

1. Die Gewerkschaft ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Sie gliedert sich räumlich in Ortsgruppen und Regionen. Beide Geschlechter sollen in den Gremien der Gewerkschaft vertreten sein.
2. Einrichtungen der Ortsgruppen sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Ortsgruppenvorstand
 - c) der geschäftsführende Ortsgruppenvorstand.
3. Einrichtungen der Regionen sind:
 - a) die Regionalversammlung
 - b) der Regionalbeirat
 - c) der Regionalvorstand.
4. Organe der Gewerkschaft sind:
 - a) der Gewerkschaftstag
 - b) der Bundeshauptvorstand
 - c) der Bundesvorstand
 - d) der geschäftsführende Bundesvorstand.
5. Einrichtungen der Senioren und der Frauen sind:
 - a) auf Ortsgruppenebene ggf. Ortsversammlungen
 - b) auf Regionalebene die Regionaltagungen und Regionalleitungen
 - c) auf Bundesebene die Bundestagungen und Bundesleitungen.

§ 12

Ortsgruppen

1. Die Mitglieder wirken in Ortsgruppen an der Gestaltung der Gewerkschaftsarbeit mit.
2. Ortsgruppen sind zur Vertretung der Interessen der Mitglieder unterhalb der Regionalebene nach Bedarf einzurichten. Über die Einrichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Ortsgruppen entscheidet der Regionalbeirat. Dabei sind die Wünsche der Mitglieder möglichst zu berücksichtigen.
3. Die Ortsgruppen erledigen innerhalb ihres Bereichs die ihnen ständig übertragenen und besonders zugewiesenen Aufgaben nach der Satzung, den Ordnungen, den Geschäftsanweisungen, den Richtlinien und den Beschlüssen der Organe der Gewerkschaft sowie der Einrichtungen der Region selbständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhalten die Ortsgruppen Beitragsanteile oder Sonderbeiträge.
4. Das Vermögen der Ortsgruppe gilt als Ortsgruppenvermögen der Gewerkschaft und damit als Teil des Gewerkschaftsvermögens.

5. Im örtlichen Bereich sollen zur Betreuung der Mitglieder sowie zur Wahrnehmung der Interessen der Gewerkschaft und der Mitglieder Vertrauenspersonen tätig sein, die vom geschäftsführenden Ortsgruppenvorstand bestellt werden. Es gelten die vom Bundeshauptvorstand beschlossenen Richtlinien für Vertrauenspersonen.

§ 13

Hauptversammlung

1. Zur Unterrichtung der Mitglieder und zur Entgegennahme von Anregungen führen die Ortsgruppen Hauptversammlungen durch. Die Hauptversammlung ist die oberste Einrichtung der Ortsgruppe.
2. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom geschäftsführenden Ortsgruppenvorstand auf Beschluss des Ortsgruppenvorstands spätestens zwei Wochen vorher einberufen.
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied der Ortsgruppe ist stimmberechtigt.
4. Die Hauptversammlung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Behandlung der Anträge.Die letzte vor der Regionalversammlung durchzuführende Hauptversammlung hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - d) Entlastung des geschäftsführenden Ortsgruppenvorstands
 - e) Wahl des geschäftsführenden Ortsgruppenvorstands
 - f) Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter
 - g) Wahl der stimmberechtigten Delegierten der Ortsgruppe und deren Stellvertreter für die Regionalversammlung (nach den vom Regionalbeirat im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand festgelegten Richtzahlen).
5. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom geschäftsführenden Ortsgruppenvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Ortsgruppe oder von einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Ortsgruppenvorstands verlangt wird. Sie kann auch auf Mehrheitsbeschluss der Mitglieder des Regionalbeirats vom Regionalvorstand einberufen werden.
6. Die außerordentliche Hauptversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die ihre Einberufung veranlasst haben. Sie kann mit Zweidrittelmehrheit auch andere Angelegenheiten und Aufgaben der Hauptversammlung wahrnehmen.
7. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die ihre Beschlüsse enthalten muss. Sie wird vom Ortsgruppenvorsitzenden und Protokollführer unterschrieben.

§ 14 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Ortsgruppenvorstand
 - b) den Vertrauenspersonen
 - c) den Mitgliedern der Gewerkschaft in den Mitarbeitervertretungen.
2. Der Ortsgruppenvorstand ist zuständig für alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Ortsgruppe, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
Der Ortsgruppenvorstand hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - a) Mitgliederwerbung
 - b) Vorbereitung von Wahlen für Mitarbeitervertretungen und bei betrieblichen Sozialeinrichtungen
 - c) Regelungen über Reisekosten, Vergütungen und Aufwandsentschädigungen, die vom geschäftsführenden Ortsgruppenvorstand zu zahlen sind.
3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Ortsgruppenvorstands aus, kann der Ortsgruppenvorstand bis zur nächsten Hauptversammlung (§ 13 Abs. 2) eine Übergangsregelung treffen.

§ 15 Geschäftsführender Ortsgruppenvorstand

1. Der geschäftsführende Ortsgruppenvorstand besteht aus:
 - a) dem Ortsgruppenvorsitzenden
 - b) bis zu drei stellvertretenden Ortsgruppenvorsitzenden
 - c) dem Ortsgruppenschriftführer
 - d) dem Ortsgruppenkassenführer
 - e) dem Ortsjugendkoordinator oder einem seiner Stellvertreter
 - f) dem Vorsitzenden der örtlichen Leitung Senioren oder einem seiner Stellvertreter.
2. Er kann durch Beschluss der Hauptversammlung um Beisitzer erweitert werden.
3. Das Mitglied zu Abs. 1 Buchst. e und dessen Stellvertreter werden vom Ortsgruppenvorstand, das Mitglied zu Abs. 1 Buchst. f und dessen Stellvertreter werden in der Hauptversammlung der Ortsgruppe von den Senioren (Versorgungsempfänger und Rentner sowie Hinterbliebene von Mitgliedern) oder von der Ortsversammlung der Senioren (§ 25 Abs. 2) gewählt.
4. Die Ortsgruppe wird durch den Ortsgruppenvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Ortsgruppenvorsitzenden vertreten.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Ortsgruppenvorstands können an allen Veranstaltungen der Gewerkschaft auf ihrer Ortsgruppenebene teilnehmen.

§ 16 Regionen

1. Zur regionalen Vertretung der Gewerkschaft werden Regionen gebildet. Über deren räumliche Abgrenzung und den Standort von Geschäftsstellen entscheidet der Bundeshauptvorstand. Die beteiligten Regionen sind zu hören und ihre Wünsche angemessen zu berücksichtigen.
2. Die Regionen erledigen innerhalb ihres Bereichs die ihnen ständig übertragenen und besonders zugewiesenen Aufgaben nach der Satzung, den Ordnungen, den Geschäftsanweisungen, den Richtlinien und den Beschlüssen der Organe der Gewerkschaft.

§ 17 Regionalversammlung

1. Die Regionalversammlung ist die oberste Einrichtung in der Region. Sie ist für alle Mitglieder der Region öffentlich.
2. Die Regionalversammlung findet rechtzeitig vor dem Gewerkschaftstag statt. Sie muss spätestens drei Monate vor ihrem Beginn unter Bekanntgabe der Frist für die Einreichung der Anträge aufgrund eines Beschlusses des Regionalbeirats vom Regionalvorstand ausgeschrieben werden.
3. Stimmberechtigte Delegierte bei der Regionalversammlung sind:
 - a) die Mitglieder des Regionalbeirats
 - b) die weiteren Mitglieder der Regionalleitung Frauen
 - c) die weiteren Mitglieder der Regionaljugendleitung
 - d) die von den Hauptversammlungen der Ortsgruppen nach Abs. 4 gewählten Delegierten
 - e) fünf weitere Delegierte der Senioren, die von der Regionaltagung der Senioren zu wählen sind.
4. Die Delegierten der Ortsgruppen nach Abs. 3 Buchst. d werden aufgrund von Richtzahlen gewählt, die der Regionalbeirat im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand festlegt.
5. Außerdem nehmen beratende Delegierte teil, deren Zahl vom Regionalbeirat festgelegt wird. Die Ortsgruppenvorstände benennen dafür Mitglieder mit besonderen Fachkenntnissen.
6. Der Regionalvorstand hat die stimmberechtigten und beratenden Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Regionalversammlung schriftlich einzuladen.
7. Die Regionalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Die Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

9. Anträge an die Regionalversammlung können von den Einrichtungen der Region, den Hauptversammlungen der Ortsgruppen, den Regionaltagungen und -leitungen Senioren und Frauen, dem Regionaljugendtag und der Regionaljugendleitung eingebracht werden.
10. Die Regionalversammlung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über regionale Angelegenheiten von grundsätzlicher gewerkschaftspolitischer Bedeutung
 - b) Beratung und Beschlussfassung über arbeitsrechtliche und tarifvertragliche Angelegenheiten
 - c) Entgegennahme des Berichts des Regionalvorstands
 - d) Entlastung des Regionalvorstands
 - e) Wahl des Regionalvorstands
 - f) Wahl der stimmberechtigten Delegierten der Region und deren Stellvertreter für den Gewerkschaftstag (nach den vom Bundeshauptvorstand festgelegten Richtzahlen)
 - g) Behandlung der Anträge an den Gewerkschaftstag
 - h) Stellungnahmen zu wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten.
11. Eine außerordentliche Regionalversammlung ist unverzüglich vom Regionalvorstand einzuberufen, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Regionalbeirats beschlossen wird. Sie kann auch auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Bundeshauptvorstands vom geschäftsführenden Bundesvorstand einberufen werden.
12. Die außerordentliche Regionalversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die ihre Einberufung veranlasst haben. Sie kann mit Zweidrittelmehrheit auch andere Angelegenheiten und Aufgaben der Regionalversammlung wahrnehmen. Stimmberechtigt sind die in Abs. 3 genannten Delegierten. Als Delegierte der Ortsgruppen (Abs. 3 Buchst. d) gelten die für die letzte Regionalversammlung gewählten Delegierten bzw. bei Verhinderung deren Stellvertreter.
13. Über die Regionalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die ihre Beschlüsse enthalten muss. Sie wird vom Vorsitzenden der Region und Protokollführer unterschrieben.

§ 18 Regionalbeirat

1. Der Regionalbeirat besteht aus:
 - a) dem Regionalvorstand
 - b) den Vorsitzenden der Ortsgruppen
 - c) den Mitgliedern der Regionalleitung Senioren
 - d) der Vorsitzenden der Regionalleitung Frauen
 - e) je einem Mitarbeitervertreter der Gewerkschaft aus jedem Wahlbetrieb bzw. jeder Dienststelle in der Region, die von den Mitarbeitervertretern der Gewerkschaft aus dem jeweiligen Wahlbetrieb bzw. der jeweiligen Dienststelle zu wählen sind.

2. Der Regionalbeirat ist zuständig für alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Region, soweit sie nicht der Regionalversammlung vorbehalten sind.

Der Regionalbeirat hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über arbeitsrechtliche und tarifvertragliche Angelegenheiten
 - b) Wahl der stimmberechtigten Delegierten der Region und deren Stellvertreter für Gewerkschaftstage der Landesbünde des dbb beamtenbund und tarifunion
 - c) Beschlussfassung über regionale Angelegenheiten von grundsätzlicher gewerkschaftspolitischer Bedeutung
 - d) Wahl weiterer Mitglieder der Region in den Bundeshauptvorstand (nach den vom Bundesvorstand festgelegten Richtzahlen)
 - e) Stellungnahmen zu wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten
 - f) Benennung der Kandidaten der Gewerkschaft für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Region unter Berücksichtigung der Vorschläge der betroffenen Ortsgruppen; diese Aufgabe kann dem Regionalvorstand übertragen werden
 - g) Einrichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Ortsgruppen.
3. In dringenden Fällen, die unaufschiebbare Maßnahmen erfordern, ist der Regionalbeirat berechtigt, Aufgaben der Regionalversammlung wahrzunehmen. Er muss alsdann ohne Verzug eine außerordentliche Regionalversammlung einberufen, wenn nicht innerhalb der nächsten sechs Monate die Regionalversammlung stattfindet.
 4. Scheidet der Vorsitzende der Region aus, ist eine außerordentliche Regionalversammlung einzuberufen, wenn nicht innerhalb der nächsten sechs Monate die Regionalversammlung stattfindet. Scheidet ein anderes Mitglied des Regionalvorstands aus, muss der Regionalbeirat innerhalb von sechs Monaten eine Nachbesetzung vornehmen.
 5. Der Regionalbeirat tagt mindestens einmal jährlich. Der Regionalvorstand ist verpflichtet, eine Sitzung des Regionalbeirats einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Regionalbeirats dies schriftlich beantragt.
 6. Die Teilnahme ständiger Gäste und anderer Berater im Einzelfall regelt die Geschäftsanweisung für Regionalbeiräte. Gäste und Berater haben kein Stimmrecht.

§ 19

Regionalvorstand

1. Der Regionalvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden der Region
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden der Region
 - c) dem Schriftführer der Region
 - d) dem Vorsitzenden der Regionalleitung Senioren oder einem seiner Stellvertreter
 - e) dem Regionaljugendleiter oder einem seiner Stellvertreter
 - f) bis zu fünf Beisitzern.

2. Das Mitglied zu Abs. 1 Buchst. d wird von der Regionaltagung der Senioren, das Mitglied zu Abs. 1 Buchst. e vom Regionaljugendtag gewählt.
3. Die Region wird durch den Vorsitzenden der Region, im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Vorsitzenden der Region vertreten. Die Stellvertretung wird durch die Geschäftsanweisung für Regionalvorstände geregelt.
4. Der Regionalvorstand ist berechtigt,
 - a) Sitzungen eines Ortsgruppenvorstands einberufen zu lassen
 - b) bei Bedarf besondere Arbeitskreise zu bilden, die auch über arbeitsrechtliche und tarifvertragliche Angelegenheiten beraten und beschließen können.
5. Die Mitglieder des Regionalvorstands können an allen Veranstaltungen der Gewerkschaft auf Regional- und Ortsgruppenebene teilnehmen.

§ 20 Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ der Gewerkschaft. Er ist für alle Mitglieder öffentlich.
2. Der Gewerkschaftstag findet alle fünf Jahre statt. Er muss spätestens drei Monate vor seinem Beginn unter Bekanntgabe der Frist für die Einreichung der Anträge aufgrund eines Beschlusses des Bundeshauptvorstands in der Zeitung der Gewerkschaft ausgeschrieben werden.
3. Stimmberechtigte Delegierte beim Gewerkschaftstag sind:
 - a) die Mitglieder des Bundeshauptvorstands
 - b) die weiteren Mitglieder der Bundesleitungen Senioren und Frauen
 - c) die weiteren Mitglieder der Bundesjugendleitung
 - d) die Mitglieder der Gewerkschaft in Hauptpersonalräten
 - e) die Mitglieder der Gewerkschaft in Konzern- und Gesamtbetriebsräten
 - f) die Arbeitnehmervertreter der Gewerkschaft in Aufsichtsräten
 - g) die von den Regionalversammlungen nach Abs. 4 gewählten Delegierten der Regionen
 - h) fünf weitere Delegierte der Senioren, die von der Bundestagung der Senioren zu wählen sind.
4. Der Bundeshauptvorstand beschließt ein Jahr vor dem Gewerkschaftstag, wie viele stimmberechtigte Delegierte der Regionen nach Abs. 3 Buchst. g am Gewerkschaftstag teilnehmen. Die Aufteilung auf die Regionen wird unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl der Regionen vom Bundeshauptvorstand beschlossen.
5. Außerdem nehmen beratende Delegierte teil, deren Zahl vom Bundeshauptvorstand festgelegt wird. Die Regionalbeiräte benennen dafür Mitglieder mit besonderen Fachkenntnissen.

6. Der geschäftsführende Bundesvorstand hat die stimmberechtigten und beratenden Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages schriftlich einzuladen.
7. Der Gewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
9. Anträge an den Gewerkschaftstag können von den Organen der Gewerkschaft, den Regionalversammlungen, den Bundestagungen und -leitungen Senioren und Frauen, dem Jugendgewerkschaftstag und der Bundesjugendleitung eingebracht werden.
10. Der Gewerkschaftstag hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Gewerkschaftspolitik und der Gewerkschaftsorganisation
 - b) Beratung und Beschlussfassung über arbeitsrechtliche und tarifvertragliche Angelegenheiten
 - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des geschäftsführenden Bundesvorstands
 - f) Wahl des geschäftsführenden Bundesvorstands
 - g) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter
 - h) Wahl der Bundeskassenprüfer und deren Stellvertreter
 - i) Wahl der Bundesvorstandsmitglieder nach § 22 Abs. 1 Buchst. d
 - j) Bewilligung des Haushaltsplans für das nächstfolgende Geschäftsjahr
 - k) Änderung der Satzung, der Wahl- und Schiedsordnung
 - l) Festsetzung der an die Ortsgruppen zu entrichtenden Beitragsanteile und Sonderbeiträge
 - m) Behandlung der Anträge
 - n) Bestimmung des Ortes des nächsten Gewerkschaftstages.
11. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist unverzüglich vom geschäftsführenden Bundesvorstand einzuberufen, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundeshauptvorstands beschlossen wird.
12. Der außerordentliche Gewerkschaftstag beschließt über die Angelegenheiten, die seine Einberufung veranlasst haben. Er kann mit Zweidrittelmehrheit auch andere Angelegenheiten und Aufgaben des Gewerkschaftstages wahrnehmen. Stimmberechtigt sind die in Abs. 3 genannten Delegierten. Als Delegierte der Regionen (Abs. 3 Buchst. g) gelten die für den letzten Gewerkschaftstag gewählten Delegierten bzw. bei Verhinderung deren Stellvertreter.
13. Über den Gewerkschaftstag ist eine Niederschrift zu fertigen, die seine Beschlüsse enthalten muss. Sie wird vom Bundesvorsitzenden und Protokollführer unterschrieben.

§ 21 Bundeshauptvorstand

1. Der Bundeshauptvorstand besteht aus:
 - a) dem Bundesvorstand
 - b) den weiteren Mitgliedern aus den Regionen, die aufgrund von Richtzahlen, die der Bundesvorstand beschließt, von den Regionalbeiräten gewählt werden
 - c) der Vorsitzenden der Bundesleitung Frauen
 - d) einem weiteren Mitglied der Bundesleitung Senioren, das von der Bundesleitung Senioren gewählt wird
 - e) dem Bundesjugendleiter
 - f) den Vorsitzenden der vom Bundeshauptvorstand gebildeten Ausschüsse
 - g) den Mitgliedern der Gewerkschaft in der Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion.

2. Der Bundeshauptvorstand ist zuständig für alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Gewerkschaft, soweit sie nicht dem Gewerkschaftstag vorbehalten sind.

Der Bundeshauptvorstand hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Beschluss über die Einberufung des Gewerkschaftstages, eines außerordentlichen Gewerkschaftstages und außerordentlicher Regionalversammlungen
- b) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche arbeitsrechtliche und tarifvertragliche Angelegenheiten
- c) Festsetzung der mit hauptamtlichen Mitarbeitern zu besetzenden Stellen im gesamten Organisationsbereich
- d) Aufstellung allgemeiner Richtlinien über die mit hauptamtlichen Mitarbeitern abzuschließenden Arbeitsverträge
- e) Benennung der Kandidaten der Gewerkschaft für die Wahl der Hauptpersonalräte
- f) Wahl der Beisitzer für den Bundeshauptvorstand des dbb beamtenbund und tarifunion
- g) Wahl der stimmberechtigten Delegierten der Gewerkschaft und deren Stellvertreter für den Gewerkschaftstag des dbb beamtenbund und tarifunion
- h) Ordnungen (ausgenommen Wahl- und Schiedsordnung), Geschäftsanweisungen und Richtlinien (ausgenommen Richtlinien unter § 22 Abs. 2)
- i) Fortschreibung des Haushaltsplans
- j) Regelungen über Reisekosten, Vergütungen und Aufwandsentschädigungen, die vom geschäftsführenden Bundesvorstand zu zahlen sind
- k) Verfügung über Vermögenswerte und - im Benehmen mit den Bundeskassenprüfern - Finanzanlagen
- l) Bildung, Zusammensetzung und Auflösung von Ausschüssen
- m) Zustimmung zur Satzung von Tarifgemeinschaften
- n) Zustimmung zum Haushaltsplan von Tarifgemeinschaften
- o) Zustimmung zur Satzung und zu Geschäftsanweisungen der gdba-jugend
- p) Einrichtung und Auflösung von regionalen Geschäftsstellen.

3. In dringenden Fällen, die unaufschiebbare Maßnahmen erfordern, ist der Bundeshauptvorstand berechtigt, Aufgaben des Gewerkschaftstages wahrzunehmen. Für Satzungsänderungen ist dabei eine Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Es muss alsdann ohne Verzug ein außerordentlicher Gewerkschaftstag einberufen werden, wenn nicht innerhalb der nächsten drei Monate der Gewerkschaftstag stattfindet.
4. Der Bundeshauptvorstand ist ermächtigt, den Beitritt oder Austritt der Gewerkschaft zu oder aus Tarifgemeinschaften zu beschließen. Die Entsendung von Vertretern in die Geschäftsführung von Tarifgemeinschaften obliegt dem geschäftsführenden Bundesvorstand.
5. Scheidet der Bundesvorsitzende aus, ist ein außerordentlicher Gewerkschaftstag einzuberufen, wenn nicht innerhalb der nächsten sechs Monate der Gewerkschaftstag stattfindet. Scheidet ein stellvertretender Bundesvorsitzender oder der Bundesgeschäftsführer aus, entscheidet der Bundeshauptvorstand, ob ein außerordentlicher Gewerkschaftstag einberufen oder eine Übergangsregelung getroffen wird. Scheidet ein Bundesvorstandsmitglied nach § 22 Abs. 1 Buchst. d aus, beschließt der Bundeshauptvorstand eine Übergangsregelung bis zum nächsten Gewerkschaftstag.
6. Sitzungen des Bundeshauptvorstands finden mindestens zweimal jährlich statt. Der geschäftsführende Bundesvorstand ist verpflichtet, eine Sitzung des Bundeshauptvorstands einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundeshauptvorstands dies schriftlich beantragt.
7. Die Teilnahme ständiger Gäste und anderer Berater im Einzelfall regelt die Geschäftsanweisung für den Bundeshauptvorstand. Gäste und Berater haben kein Stimmrecht.

§ 22 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Bundesvorstand
 - b) den Vorsitzenden der Regionen
 - c) dem Vorsitzenden der Bundesleitung Senioren
 - d) bis zu acht Bundesvorstandsmitgliedern mit regionaler und fachlicher Zuständigkeit, die auf Vorschlag des geschäftsführenden Bundesvorstands vom Gewerkschaftstag gewählt werden.
2. Der Bundesvorstand ist zuständig für alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Gewerkschaft, soweit sie nicht dem Gewerkschaftstag oder dem Bundeshauptvorstand vorbehalten sind.

Der Bundesvorstand hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Abschluss von Tarifverträgen
- b) Richtlinien für die Durchführung von gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen
- c) Durchführung von Urabstimmungen und Maßnahmen des Arbeitskampfes sowie Festsetzung von Streikgeldern gemäß § 8 Abs. 1

- d) Benennung der Arbeitnehmersvertreter für die Wahl in Aufsichtsräte
 - e) Entsendung von Mitgliedern in Tarifkommissionen.
3. Der Bundesvorstand ist ermächtigt, die ihm nach Abs. 2 Buchst. a bis c obliegenden Rechte und Pflichten auf Tarifgemeinschaften zu übertragen.
 4. Der geschäftsführende Bundesvorstand ist verpflichtet, eine Sitzung des Bundesvorstands einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstands dies schriftlich beantragt.
 5. Die Teilnahme ständiger Gäste und anderer Berater im Einzelfall regelt die Geschäftsanweisung für den Bundesvorstand. Gäste und Berater haben kein Stimmrecht.
 6. Die Aufgaben der Bundesvorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchst. d werden in der Geschäftsanweisung für den Bundesvorstand geregelt, die der Bundeshauptvorstand beschließt. Sie können an allen Veranstaltungen der Gewerkschaft in der Region ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 23

Geschäftsführender Bundesvorstand

1. Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus:
 - a) dem Bundesvorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden
 - c) dem Bundesgeschäftsführer.
2. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist nach außen allein zur Vertretung der Gewerkschaft berechtigt. Im Innenverhältnis wird die Reihenfolge der Stellvertretung durch die Geschäftsanweisung geregelt.
3. Der geschäftsführende Bundesvorstand entscheidet über die Einrichtung und die Zahl der Mandate von Tarifkommissionen.
4. Der geschäftsführende Bundesvorstand ist berechtigt,
 - a) bei Bedarf besondere Arbeitskreise zu bilden, die auch über arbeitsrechtliche und tarifvertragliche Angelegenheiten beraten und beschließen können
 - b) zu seiner Beratung besondere Tagungen einzuberufen, die auch über arbeitsrechtliche und tarifvertragliche Angelegenheiten beraten und beschließen können
 - c) Regionalbeiratssitzungen einberufen zu lassen
 - d) haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstands können an allen Veranstaltungen der Gewerkschaft teilnehmen.
6. Der Bundesgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden vom Gewerkschaftstag gewählt.

§ 24
Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr
mit Behörden, anderen Stellen und dritten Personen

1. Geschäftsführende Ortsgruppenvorstände

Die geschäftsführenden Ortsgruppenvorstände sind im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben und Befugnisse zuständig für alle Angelegenheiten ihres Bereichs, die nicht den Organen der Gewerkschaft oder den Einrichtungen der Region vorbehalten sind.

2. Regionalvorstände

Die Regionalvorstände sind im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben und Befugnisse zuständig für Angelegenheiten ihres Bereichs, die nicht den Organen der Gewerkschaft vorbehalten sind. Die Aufgabenstellungen der Bundesvorstandsmitglieder nach § 22 Abs. 1 Buchst. d und der Geschäftsführer in der Region sind zu beachten.

3. Geschäftsführender Bundesvorstand

Dem geschäftsführenden Bundesvorstand sind im Rahmen seiner satzungsmäßigen Zuständigkeiten sowie der Beschlüsse des Gewerkschaftstages, des Bundeshauptvorstands und des Bundesvorstands vorbehalten:

- a) Eingaben und Verhandlungen über grundsätzliche Fragen der Gewerkschaftsarbeit und über Angelegenheiten, die über die Zuständigkeiten und den Aufgabenbereich der Regionen hinausgehen, einschließlich der rechtsgeschäftlichen und gerichtlichen Vertretung der Gewerkschaft
- b) Geschäftsverkehr mit allen Behörden, Stellen und Organisationen, dessen verfassungs- und satzungsmäßige Wirksamkeit über die örtliche oder sachliche Zuständigkeit einer Region hinausgeht.

4. Zur Unterzeichnung von gewerkschaftlichen Wahlvorschlägen für Personalratswahlen, Betriebsratswahlen, Wahlen zu Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Wahlen zu Schwerbehindertenvertretungen sowie andere Wahlen, bei denen die Gewerkschaft ein Vorschlagsrecht hat, sind die Mitglieder des Bundesvorstands, der Regionalvorstände und der geschäftsführenden Ortsgruppenvorstände sowie die von diesen Beauftragten berechtigt. Zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen zu Jugend- und Auszubildendenvertretungen sind auch die Mitglieder der Bundesjugendleitung, der Regionaljugendleitungen und die Jugendkoordinatoren sowie die von diesen Beauftragten berechtigt.

5. Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach den vom Bundeshauptvorstand beschlossenen Geschäftsanweisungen und Richtlinien.

§ 25
Senioren und Frauen

1. Zur Wahrung und Förderung der besonderen fachlichen Belange bestehen Bundes- und Regionalleitungen Senioren und Frauen. Die Bundes- und Regionalleitungen Senioren vertreten Versorgungsempfänger und Rentner sowie Hinterbliebene von Mit-

gliedern. Die Tagungen und Leitungen der Frauen beraten und beschließen auch über arbeitsrechtliche und tarifvertragliche Angelegenheiten.

2. Der Ortsgruppenvorstand beruft bei Bedarf eine Ortsversammlung der Senioren ein, die unter Berücksichtigung der Richtzahlen die Delegierten für die Regionaltagung der Senioren wählt. Wenn eine Ortsversammlung der Senioren nicht einberufen wird, wählt der Ortsgruppenvorstand die Delegierten für die Regionaltagung der Senioren unter Berücksichtigung der Richtzahlen. Die Delegierten für die Regionaltagung der Frauen werden unter Berücksichtigung der Richtzahlen vom Ortsgruppenvorstand gewählt. Die Richtzahlen legt der Regionalvorstand im Einvernehmen mit der Regionalleitung Senioren bzw. Frauen und dem geschäftsführenden Bundesvorstand fest.
3. Die Regionaltagungen der Senioren bzw. der Frauen bestehen aus den Mitgliedern der jeweiligen Regionalleitung und den Delegierten der Ortsgruppen nach Abs. 2. Die Regionalleitungen Senioren bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern. Die Regionalleitungen Frauen bestehen jeweils aus der Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen, der Schriftführerin und bis zu zwei Beisitzerinnen. Die Regionaltagungen wählen die Regionalleitungen und unter Berücksichtigung der vom geschäftsführenden Bundesvorstand festgelegten Richtzahlen die Delegierten für die Bundestagungen. Die Regionaltagungen finden alle fünf Jahre - vor der Bundestagung und vor der Regionalversammlung - statt.
4. Die Bundestagungen der Senioren bzw. der Frauen bestehen aus den Mitgliedern der jeweiligen Bundesleitung, den Vorsitzenden der Regionalleitungen, deren Stellvertretern und den Delegierten der Regionen nach Abs. 3. Die Vorsitzenden der Regionalleitungen und deren Stellvertreter können bei Verhinderung durch andere Mitglieder ihrer Regionalleitung stimmberechtigt vertreten werden. Die Bundestagungen wählen die Bundesleitungen. Die Bundesleitungen bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern. Bundestagungen finden alle fünf Jahre - vor dem Gewerkschaftstag - statt.
5. Die Arbeit der Bundes- und Regionalleitungen und deren Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Organen der Gewerkschaft richten sich nach der vom Bundeshauptvorstand beschlossenen Geschäftsanweisung für die Bundes- und Regionalleitungen.
6. Die Regionalleitungen Senioren können bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Regionalvorstand Untergliederungen auf Ortsgruppenebene bilden.

§ 26 gdba-jugend

1. Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit auf jugendgemäßer Grundlage sind die Mitglieder der Gewerkschaft bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in der Jugend der Verkehrsgewerkschaft GDBA, abgekürzt gdba-jugend, zusammengefasst.
2. Die Organe und Einrichtungen der gdba-jugend beraten und beschließen über ihre besonderen arbeitsrechtlichen und tarifvertraglichen Angelegenheiten.
3. Für die Organisation der gdba-jugend und die Durchführung der gewerkschaftlichen Jugendarbeit gilt die Satzung der gdba-jugend, die der Zustimmung des Bundeshauptvorstands bedarf.

§ 27 Amtsinhaber und Stellvertretung

1. Amtsinhaber der Gewerkschaft sind:
 - a) die Mitglieder der Vorstände
 - b) die Mitglieder der Bundes- und Regionalleitungen
 - c) die Mitglieder der Regionalbeiräte
 - d) die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise
 - e) die Kassenprüfer
 - f) die Mitglieder des Schiedsgerichts
 - g) die Mitglieder der Gewerkschaft in Tarifkommissionen
 - h) die Amtsinhaber der gdba-jugend und die Kassenprüfer der gdba-jugend.
2. Die Amtsinhaber sind für die ordentliche Geschäftsführung sowie für die Vertretung der Belange der Gewerkschaft und der Mitglieder nach der Satzung, den Ordnungen, den Geschäftsanweisungen, den Richtlinien und den Beschlüssen der Organe und zuständigen Einrichtungen der Gewerkschaft verantwortlich.
3. Die Amtsinhaber bleiben grundsätzlich bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl bzw. -bestellung im Amt. Vor Ablauf der Amtsperiode enden jedoch:
 - a) alle Ämter in der Gewerkschaft mit der endgültigen Entscheidung nach § 31 Abs. 1 Buchst. b oder c in einem Ordnungsverfahren
 - b) Ämter in den Fällen der §§ 14 Abs. 3, 18 Abs. 4 und 21 Abs. 5.
4. Der Stellvertreter eines Amtsinhabers darf dessen Aufgaben nur übernehmen, wenn der Amtsinhaber an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
5. Amtsinhaber, die mehrere stimmberechtigte Ämter auf sich vereinigen, dürfen ihr Stimmrecht in den Vorständen, im Regionalbeirat, bei der Regionalversammlung, beim Gewerkschaftstag und in den Einrichtungen der Senioren und der Frauen jeweils nur einmal ausüben. Die Entsendung von Stellvertretern zur Ausübung des Stimmrechts für weitere Ämter ist nicht statthaft.
6. Ist ein Amtsinhaber oder gewählter Delegierter verhindert, sein Stimmrecht im Ortsgruppenvorstand, im Regionalbeirat, bei der Regionalversammlung, im Bundeshauptvorstand, im Bundesvorstand, beim Gewerkschaftstag oder in den Einrichtungen der Senioren und der Frauen wahrzunehmen, so treten an seine Stelle die gewählten Stellvertreter in der Reihenfolge der Wahl.
7. Doppelmandate sind im geschäftsführenden Bundesvorstand, im Regionalvorstand und im geschäftsführenden Ortsgruppenvorstand nicht zulässig.
8. Der geschäftsführende Bundesvorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Wahl des geschäftsführenden Bundesvorstands im Amt. Die Bundesvertretungen der Versorgungsempfänger, Rentner und Hinterbliebenen und der Frauen bleiben bis zur ordnungsgemäßen Wahl der Bundesleitungen Senioren und Frauen im Amt.

§ 28

Abstimmungen und Wahlen

1. Die Geschäftsordnung für den Gewerkschaftstag (§ 20 Abs. 7) enthält die Vorschriften über Abstimmungen auf dem Gewerkschaftstag. Die Geschäftsordnung für die Regionalversammlung (§ 17 Abs. 7) enthält die Vorschriften über Abstimmungen bei der Regionalversammlung. Für alle übrigen Organe und Einrichtungen der Gewerkschaft regelt dies die vom Bundeshauptvorstand beschlossene Geschäftsordnung für Sitzungen.
2. Bei Abstimmungen des Gewerkschaftstages über Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
3. Welche Mehrheiten bei den verschiedenen Wahlen erforderlich sind, regelt die vom Gewerkschaftstag beschlossene Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sie enthält auch die Voraussetzungen, unter denen eine Wahl geheim durchzuführen ist.

§ 29

Kassen- und Haushaltsführung, Kassenprüfer

1. Kassen der geschäftsführenden Ortsgruppenvorstände und der regionalen Geschäftsstellen sowie die Kasse und der Haushalt des geschäftsführenden Bundesvorstands werden nach den vom Bundeshauptvorstand beschlossenen Geschäftsanweisungen und Richtlinien geführt.
2. Der geschäftsführende Bundesvorstand muss jährlich einen Haushaltsplan aufstellen.
3. Die Kassenberichte der Ortsgruppen und der regionalen Geschäftsstellen sind dem geschäftsführenden Bundesvorstand vorzulegen.
4. Die Bundeskasse muss mindestens zweimal jährlich und außerdem noch einmal unvermutet auf rechnerische und sachliche Richtigkeit geprüft werden. Die Ortsgruppen- und Geschäftsstellenkassen müssen mindestens einmal jährlich geprüft werden. Für die Kassenprüfung gelten die vom Bundeshauptvorstand beschlossenen Richtlinien.
5. Die Geschäftsstellenkassen werden jeweils von einem Bundeskassenprüfer geprüft. Der geschäftsführende Bundesvorstand kann eine Ortsgruppenkasse durch einen Bundeskassenprüfer prüfen lassen.
6. Für die Ortsgruppenkassen sind von der Hauptversammlung zwei, für die Bundeskasse vom Gewerkschaftstag drei Kassenprüfer und jeweils die gleiche Zahl als Stellvertreter zu wählen. Bei der Neuwahl der Kassenprüfer darf einer der Kassenprüfer der abgelaufenen Amtsperiode, und zwar der, der das Amt eines Kassenprüfers am längsten versehen hat, nicht wiedergewählt werden. Kassenprüfer und deren Stellvertreter dürfen nicht Mitglied der Vorstände sein.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 30

Behandlung von Streitigkeiten und Beschwerden

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Einrichtungen und Organen der Gewerkschaft untereinander - Streitigkeiten zwischen Mitgliedern aber nur dann, wenn sie aus der Mitgliedschaft zur Verkehrsgewerkschaft GDBA entstanden sind - werden unter Ausschluss des Rechtsweges entschieden.
2. Das Nähere regelt die vom Bundeshauptvorstand beschlossene Verfahrensordnung, die auch Bestimmungen darüber enthält, in welchen Fällen Beschwerde gegen Entscheidungen der Organe und Einrichtungen der Gewerkschaft eingelegt werden kann.

§ 31

Ahndung satzungswidrigen Verhaltens

1. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Satzung können in einem Ordnungsverfahren folgende Maßnahmen ergriffen werden:
 - a) Rüge
 - b) Verbot, bis zur Dauer von drei Jahren Ämter in der Gewerkschaft wahrzunehmen
 - c) Ausschluss unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4.
2. Mit der Eröffnung des Ordnungsverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds und das Recht auf Ausübung eines Amtes in der Gewerkschaft.
3. Das Nähere regelt die vom Bundeshauptvorstand beschlossene Verfahrensordnung. Sie regelt auch Ausnahmen von Abs. 2.

§ 32

Schiedsgericht

Die das Schiedsgericht betreffenden Einzelheiten, insbesondere dessen Verfahren, sind in der vom Gewerkschaftstag beschlossenen Schiedsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 33

Gewerkschaftszeitung

Die Gewerkschaft gibt eine Zeitung heraus, die allen Mitgliedern kostenlos zuzustellen ist.

§ 34

Auflösung der Gewerkschaft

1. Die Auflösung der Gewerkschaft oder ein Zusammenschluss mit anderen Gewerkschaften kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag beschlossen werden.
2. Die Einladung mit der Tagesordnung muss den stimmberechtigten Delegierten mindestens zwei Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages durch eingeschriebenen Brief zugehen.

3. Stimmberechtigt sind die für einen außerordentlichen Gewerkschaftstag stimmberechtigten Delegierten.
4. Dieser Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Andernfalls ist frühestens nach sechs Wochen, spätestens jedoch nach zehn Wochen, ein neuer Gewerkschaftstag zu demselben Zweck einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.
5. Zum Beschluss über die Auflösung oder den Zusammenschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten notwendig.
6. Der zum Zweck der Auflösung der Gewerkschaft einberufene Gewerkschaftstag beschließt auch über die Verwendung des vorhandenen Gewerkschaftsvermögens.

§ 35 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist vom außerordentlichen Gewerkschaftstag am 07. März 2006 in Fulda beschlossen und vom außerordentlichen Gewerkschaftstag am 10. Dezember 2009 in Fulda geändert worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

www.gdba.de
informiert
tagesaktuell